

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 19.06.2017 - 19.07.2017
1.1	Albelektrizitätswerk GmbH & Co. KG Eybstraße 98 -102 73312 Geislingen/Steige Kein Rücklauf	
1.2	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe <u>Schreiben vom 01.06.2017</u> Durch die Aufstellung/Änderung des b.g. Bebauungsplanes werden die Belange der OB AG . und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3	Deutsche Post Immobilien Service Postfach 22 53 76010 Karlsruhe Kein Rücklauf	
1.4	Deutsche Telekom AG T-Com, TI Niederlassung Südwest Prod. Techn. Infrastruktur 22 Olgastr. 63 89073 Ulm <u>Schreiben vom 29.06.2017</u> Gegen die 16. - 17. Änderung der 5. Fortschreibung FNP 2030 haben wir keine Einwände. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.5	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 50 20 20 70369 Stuttgart Kein Rücklauf	
1.6	Erdgas Südwest Netz GmbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 02.06.2017</u></p> <p>Die Änderungen des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft. Betroffen sind wir hierbei von beiden Änderungen, insofern, dass hier in den vorhandenen Straßen und Wegen, sowie teilweise auf den Grundstücken, Erdgasleitungen liegen, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. der Gemeinde oder den Grundstückseigentümern verlegt wurden. Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen. Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben. Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7	<p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Oberschwaben Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.8	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH c/o Erdgas Südwest GmbH Bahnhofstr. 50 88518 Herbertingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.9	<p>Terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 12.06.2017</u></p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der 16.-17. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.10	<p>Gemeinde Amstetten Lonetalstraße 19 73340 Amstetten</p> <p><u>Schreiben vom 14.06.2017</u></p> <p>Wir wurden nach § 4 (1) BauGB Flächennutzungsplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.</p>	<p>Es erfolgt keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.11	Gemeinde Bad Ditzgenbach Hauptstraße 40 73342 Bad Ditzgenbach <u>Kein Rücklauf</u>	
1.12	Gemeinde Berghülen Hauptstraße 2 89180 Berghülen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.13	Gemeinde Dornstadt Kirchstraße 2 89160 Dornstadt <u>Kein Rücklauf</u>	
1.14	Gemeinde Drackenstein Hauptstraße 28 73345 Drackenstein <u>Kein Rücklauf</u>	
1.15	Gemeinde Hohenstadt Schulstraße 9 73345 Hohenstadt <u>Kein Rücklauf</u>	
1.16	Gemeinde Lonsee Bürgermeisteramt Hindenburgstraße 16 89173 Lonsee <u>Schreiben vom 02.06.2017</u> Wir wurden nach § 4 (1) BauGB Flächennutzungsplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	Es erfolgt keine weitere Beteiligung am Verfahren. BV: Wird berücksichtigt
1.17	Gemeinde Römerstein Albstraße 2 72587 Römerstein <u>Schreiben vom 07.06.2017</u> Wir wurden nach § 4 (1) BauGB Flächennutzungsplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	Es erfolgt keine weitere Beteiligung am Verfahren. BV: Wird berücksichtigt
1.18	Industrie- und Handelskammer Olgastraße 95 - 101 89073 Ulm <u>Schreiben vom 29.06.2017</u> Zur 17. Änderung: In direkter östlicher Angrenzung an die bisher bestehende Gewerbefläche besteht zur Abstufung bereits ein Mischgebiet. Die IHK Ulm weist darauf hin, dass ansiedlungs- und erweiterungswilligen Gewerbebetrieben durch die Umwandlung der Gewerbefläche in eine gemischte Baufläche keine Probleme entstehen	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>sollen und möglichen Anwohnerklagen aus Wohngebieten, wegen einer Verringerung der erlaubten Emissionen - bereits im Vorfeld planerisch zu begegnen sind. Die Umwidmung der Fläche und die daraus folgende Absenkung der Immissionsrichtwerte von einem Gewerbegebiet (nach TA Lärm von tags 65 dB (A) und nachts (50 dB(A)) auf ein Mischgebiet (nach TA Lärm von tags 60 dB (A) und nachts (45 dB(A)) kann für das bereits bestehende Unternehmen nachträgliche Einschränkungen mit sich bringen. Es besteht die Gefahr, dass hier nachträglich Auflagen zum Lärmschutz auferlegt werden. Daher sollten die dargestellten geplanten Gewerbeflächen als Entwicklungsflächen für diese Unternehmen im Flächennutzungsplan erhalten bleiben. Zudem erwarten wir durch eine Umsetzung des „Alb-Bahnhofs“ in Merklingen weitere Entwicklungsimpulse für den GW Laichinger Alb. Durch die verkehrsgünstige Lage mit der BAB 8 gibt es eine weiterhin hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen.</p>	<p>Die Umnutzung erfolgt auf Wunsch und mit Zustimmung der betroffenen Gewerbetreibenden und den Grundstückseigentümern. Bei den bisher ausgeübten und geplanten Nutzungen handelt es sich um Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören und mithin in Mischgebieten (MI) nach § 6 BauNVO allgemein zulässig sind. Die Absenkung der Immissionswerte führt also bei den vorhandenen Betrieben zu keiner Einschränkung, sie dient aber dem Schutz der östlich der Delaustaße ausgeübten Wohnnutzungen. Bei der bisherigen horizontalen Gliederung der Bauflächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung wurden diese Belange nur rudimentär berücksichtigt. Der von der IHK erwartete Nachfrage-Impuls nach Gewerbeflächen muss im Bereich des "Alb-Bahnhofs" befriedigt werden.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.19	<p>Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V. Dieselstraße 32 89155 Erbach-Dellmensingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.20	<p>Landesamt für das Straßenwesen Baden-Württemberg Heilbronner Str. 300 - 302 70469 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 6.06.2017</u></p> <p>zu Ihrer Anfrage vom 25.05.2017, Az.: kün-sg-0803 teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht mehr zuständig sind, sondern das Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 4 Straßenwesen, das nach unseren Informationen ohnehin schon von Ihnen beteiligt wurde. Das Landesamt für Straßenwesen wurde zum 31.12.2003 aufgelöst.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.21	<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Dezernat 2 Kreisentwicklung / Bauen Schillerstraße 30 89077 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 13.07.2017</u></p> <p>Anregungen Forst, Naturschutz Forst 17. Änderung, Laichingen Feldstetten, LF-M2 „Steinige“: Die auf Flurstück 1030, nördlich der Änderung LF-M2 „Steinige“ befindliche Waldfläche sollte im Rahmen der Überarbeitung des FNP aktualisiert werden, da diese größer ist, als im FNP dargestellt (siehe Anlage).</p>	<p>Das Verfahren "17. Änderung zur 5. Fortschreibung" wird bis zum Vorliegen eines Geruchsgutachtens ruhen gelassen. Die Beschäftigung des Themas Wald erfolgt bei Fortführung der 17. Änderung.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.21.1	<p>Hinweise Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	16. Änderung, Laichingen, L-M1 „Radstraße/ Pfeiferstraße“: Aus Sicht der Kreisentwicklung keine Einwände und Hinweise.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.21.2	17. Änderung, Laichingen Feldstetten, LF-M2 „Steinige“: Aus Sicht der Kreisentwicklung keine Einwände und Hinweise.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.21.3	Redaktioneller Hinweis: auf S. 11 der Begründung ist das Datum der Rechtskraft des Bebauungs- planes „Sport- und Freizeitzentrum“ 1981 zu er- gänzen.	BV: Wird berücksichtigt
1.21.4	Straßen 17. Änderung, Laichingen Feldstetten, LF-M2 „Steinige“: Die „Steinige“ in Feldstetten befindet sich östlich angrenzend an unsere Kreisstraße K 7408. Wir haben keine Bedenken, sofern bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die rückwärtige Erschlie- ßung und das Anbauverbot, für bauliche Anlagen 15 m Abstand von der Kreisstraße beachtet wird.	Wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt. BV: Wird berücksichtigt
1.21.5	Landwirtschaft 17. Änderung, Laichingen Feldstetten, LF-M2 „Steinige“: Ca. 50 Meter von der westlichen Plangebiets- grenze entfernt befindet sich ein landwirtschaftli- cher Aussiedlungsstandort (FlstNr. 932). Im Nordwesten sind zwei Althofstellen (FlstNrn. 1032, 1031) und im Süden befindet sich ab ca. 180 Meter Entfernung eine landwirtschaftliche Hofstelle (FlstNrn. 783, 84). Deshalb ist im Bebauungsplanverfahren die im- missionsschutzrechtliche Situation im Sinne des § 1 Abs. 1 BImSchG zu prüfen. Ändern sich die immissionsschutzrechtlichen Be- urteilungskriterien gegenüber der bestehenden rechtlichen Situation, kann die Planung die Rech- te Dritter einschränken, die Entwicklungsmöglich- keiten des Aussiedlungsstandortes (FlstNr.932) reduzieren und zu einem Bauflächenverlust im Plangebiet führen. Soll zum Beispiel bei der Bebauungsplanände- rung ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausge- wiesen werden, reduziert sich die zulässige Im- missionsbelastung von maximal 15% Geruchs- stundenhäufigkeiten im Jahr eines Gewerbege- biets auf maximal 10% Geruchsstundenhäufigkei- ten im Jahr eines Mischgebiets. Aufgrund des Konfliktpotentials sollte die immissi- onsschutzrechtliche Situation vor Aufstellung des Bebauungsplanes geklärt werden.	Die Stadt Laichingen wird bereits im vorbereiten- den Bauleitplanverfahren die Frage nach erhebli- chen Beeinträchtigungen durch landwirtschaftli- che Gerüche durch eine Immissionsprognose klären und die Beantwortung dieser Frage nicht dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren überlassen. Das Verfahren "17. Änderung zur 5. Fortschrei- bung" muss daher bis zum Vorliegen des Gutach- tens ruhen. BV: Wird berücksichtigt
1.21.6	Forst, Naturschutz Naturschutz Keine Hinweise. Die naturschutzrechtlichen Be- lange für das Gebiet Steige in Feldstetten werden innerhalb des Bebauungsplans behandelt.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.21.7	Vermessung 16. Änderung, Laichingen, L-M1 „Radstraße/ Pfeiferstraße“:	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Die Planungsgrundlage entspricht nicht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.22	Regierungspräsidium Stuttgart Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart <u>Schreiben vom 05.07.2017</u> Anbei erhalten sie wie telefonisch besprochen die Unterlagen zurück, da das Regierungspräsidium Stuttgart nicht zuständige höhere Raumordnungsbehörde ist.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.23	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2 Referat 21, Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen <u>Schreiben vom 13.07.2017</u> I. Belange der Raumordnung 16. Änderung L-M1 „Radstraße/Pfeiferstraße“ (0,37 ha) Da die Fläche bereits weitgehend bebaut ist, ist eine Flächenkompensation nicht erforderlich. Aus Sicht der Raumordnung werden keine Bedenken vorgebracht.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.23.1	17. Änderung LF M2 „Steinige“ (1,2 ha) Im Zuge der 17. Änderung soll eine gewerbliche Baufläche in eine Mischbaufläche umgewidmet werden. Da somit ein Anteil von 50 %, d.h. rund 0,6 ha an Wohnbauflächen neu ausgewiesen werden, wäre grundsätzlich eine Flächenkompensation erforderlich. Vor dem Hintergrund, dass mit dem Flüchtlingszustrom zusätzliche Einwohner nach Laichingen gekommen sind und zudem ein Teil der Fläche bereits bebaut ist, werden gegenüber der vorgesehenen Umwidmung jedoch keine Bedenken vorgetragen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.23.2	Hinweise: Auf S. 7 der Planunterlagen ist aufgeführt, dass in Feldstetten keine Änderungen des FNPs vorgenommen werden. Die 17. Änderung bezieht sich jedoch auf eine Fläche in Feldstetten. Auf S. 12 der Planunterlagen wird die geplante Mischbaufläche „Steinige“ als bestehende Wohnbaufläche „Lindensteig“ bezeichnet.	BV: Wird berücksichtigt
1.24	Landesamt für Denkmalpflege BW Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar <u>Schreiben vom 19.06.2017</u> 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
	2. Archäologische Denkmalpflege	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Der Planbereich L-M1 „Radstraße/Pfeiferstraße“ liegt im Prüffallgebiet "historischer Ortskern Laichingen" – genauer zwischen einem frühmittelalterlichen Reihengräberfeld im Osten und der Pfarrkirche St. Alban (erstmal 1085 erwähnt) im Nordwesten.</p> <p>In bisher un bebauten bzw. nicht unterkellerten Bereichen können sich im Boden mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlungsstrukturen erhalten haben, bei denen es sich ggf. um Kulturdenkmale gemäß §2 DSchG handelt und deren undokumentierte Zerstörung nach §8 DSchG unzulässig wäre. Für Erdbauarbeiten (z. B. für Fundamente, Keller oder Leitungsgräben) ist deshalb eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die entsprechende Auflagen und Hinweise enthalten wird.</p> <p>Generell gilt: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen (Ansprechpartnerin: Dr. Beate Schmid, bea-te.schmid@rps.bwl.de; Tel. 07071/757-2449). Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Ist Sache der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.25	<p>Regierungspräsidium Tübingen Straßenwesen und Verkehr Abteilung 4, Referat 45 Postfach 26 66 72016 Tübingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.26	<p>Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2017</u></p> <p>regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.27	<p>Stadt Blaubeuren Karlstraße 2 89143 Blaubeuren</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Kein Rücklauf	
1.28	Stadt Geislingen / Steige Hauptstraße 1 73312 Geislingen / Steige Kein Rücklauf	
1.29	Stadt Münsingen Bachwiesenstraße 7 72525 Münsingen Kein Rücklauf	
1.30	Stadt Schelklingen Marktstraße 15 89601 Schelklingen <u>Schreiben vom 03.07.2017</u> seitens der Stadt Schelklingen bestehen gegen die im Betreff genannte Änderungen des Flächennutzungsplanes keine Einwendungen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.31	Stadt Wiesensteig Hauptstraße 25 73349 Wiesensteig <u>Schreiben vom 27.07.2017</u> Der Gemeinderat der Stadt Wiesensteig hat in seiner letzten Sitzung über die o.g. Planungen beraten, diese zur Kenntnis genommen und beschlossen keine Stellungnahme abzugeben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.32	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn <u>Schreiben vom 13.06.2017</u> zu der im Betreff angegebenen Maßnahme gibt die Bundeswehr unter gleichbleibender Rechts-/Sachlage folgende Stellungnahme ab: Die geplante Maßnahme befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Laupheim. Sollte die Höhe von 30 m über Grund überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – nochmals zur Prüfung zuzuleiten. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt BV: Wird berücksichtigt
1.33	Zweckverband Landeswasserversorgung Schützenstraße 4 70182 Stuttgart	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Schreiben vom 07.06.2017</p> <p>wir danken für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Die beiden Planänderungen berühren die Belange der Landeswasserversorgung nicht. Die zugesandten Unterlagen geben wir anbei an Sie zurück. Eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Es erfolgt keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.34	<p>Albwasserversorgungsgruppe II Bahnhofstraße 26 89150 Laichingen</p> <p>Kein Rücklauf</p>	
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 19.06.2017 - 19.07.2017
2.1	<p>Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.</p>	
	<p>Laichingen, den</p> <p>Klaus Kaufmann Verbandsvorsitzender</p>	<p>Reutlingen, den</p> <p>Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>